

SICHER, REGRESSFREI UND EXTRABUDGETÄR VERORDNEN.

Leitfaden für die Verordnung von
Heilmitteln, ohne Regressrisiko.



An die Arztpraxen im Landkreis Traunstein,

Ärzte sind manchmal unsicher, wenn es um die Verordnung von Heilmitteln geht. In dieser Broschüre erhalten Sie vom physiotherapeutischen Kreisverband Traunstein Informationen wie Sie „richtig“, unkompliziert und sicher Heilmittel verordnen können.

Es werden ausschließlich Verordnungen dargestellt, die „extrabudgetär“ sind, d.h. es besteht kein Regressrisiko für den Verordner.

Langfristiger Heilmittelbedarf:

Alle in diesem Rahmen ausgestellten Verordnungen fallen nicht in das Heilmittelbudget des verordnenden Arztes.

Besonderer Verordnungsbedarf:

Verordnungen werden bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung aus dem ärztlichen Verordnungsvolumen herausgerechnet.

Die Verordnung von Physiotherapie ist bei Beschwerden am Bewegungsapparat meist „das“ Mittel der Wahl, wird in den Leitlinien empfohlen und ist evidenzbasiert. Insbesondere, wenn die aktiven Maßnahmen überwiegen (wie bei KGG).

Die in der Übersicht ab Seite 3 dargestellten Krankheitsbilder und Diagnosen sind sowohl für Allgemeinärzte/innen relevant als auch für Fachärzte. Hier ist nur ein Teil dargestellt.

Die aktuelle Liste finden Sie im Internet unter [Heilmittel_Diagnoseliste_Webversion.pdf \(kbv.de\)](https://www.kbv.de/Heilmittel_Diagnoseliste_Webversion.pdf)

Beim besonderen Verordnungsbedarf (BVB) und/oder langfristigen Heilmittelbedarf (LHB) sind mehr als 6 Behandlungseinheiten pro Rezept möglich, weil es sich in der Regel um einen längeren Therapiebedarf handelt.. Es können 12/24/36/48/ maximal 60 Behandlungseinheiten verordnet werden.

Wie werden die Behandlungseinheiten berechnet?

Es kann die Verordnung für einen Zeitraum von 12 Wochen ausgestellt werden. Die Behandlungseinheiten sollen in einem Zeitraum von 12 Wochen erbracht werden können. Dazu rechnet man die Anzahl der Behandlungseinheiten geteilt durch die Obergrenze der Frequenzspanne. Das Ergebnis sollte kleiner oder gleich 12 sein.

Zum Beispiel:

36 x Krankengymnastik mit einer Frequenz von 1 bis 3 x wöchentlich ist korrekt.

36 Einheiten werden geteilt durch die Obergrenze der Frequenzspanne, ist hier die 3 und ergibt genau 12 Wochen.

Die Heilmittel können variieren:

18x KG und 18x KGG bei einer Frequenz von 1-3

12x KG, 12x MT und 12x KGG bei einer Frequenz von 1-3

Doppeltermine sind möglich, wenn dies auf dem Rezept vermerkt ist (36 x MT = 18 Doppeltermine.)

Bitte die möglichen Heilmittel für die jeweilige Diagnosegruppe beachten.

Eine Sonderform stellt Punkt **7** dar, die **Blankoverordnung Schulter**. Weitere Erläuterungen unter Punkt 7.

Für Beihilfepatienten gilt die Blankoverordnung für alle Diagnosen ab 2025, also für jede Heilmittelverordnung.

Übersicht

1. Geriatrische Syndrome (ab 70 Jahren): Für Allgemeinärzte und Fachärzte

z.B. Schwindel, chron. Schmerzen, Sturzneigung

Geriatrische Syndrome

☐ R42	Schwindel und Taumel	WS/EX	SO3
☐ R52.1	chron. Unbeeinflussbarer Schmerz	CS	PS2
☐ R52.2	sonstiger chron. Schmerz	CS	PS2
☐ R26.2	Gehbeschwerden, anderenorts nicht klassifiziert	WS/EX	SO3
☐ R29.6	Sturzneigung, anderenorts nicht klassifiziert	WS/EX	SO3
☐ R32	Nicht näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2	
☐ N39.3	Belastungsinkontinenz (Stressinkontinenz)	SO2	
☐ N39.4	Sonstige näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2	

2. Krankheiten des Nervensystems: Für Neurologen und Allgemeinärzte

z.B. Schlaganfall, Parkinson, MS

Krankheiten des Nervensystems

☐ G12.0	Infantile spinale Muskelatrophie, Typ I	ZN/AT	EN2/SB3
☐ G12.1	Sonstige vererbte spinale Muskelatrophie	ZN/AT	EN2/SB3
☐ G12.2	Motoneuron-Krankheit	ZN/AT	EN2/SB3
☐ G12.9	Spinale Muskelatrophie, nicht näher bezeichnet	ZN/AT	EN2/SB3
☐ G20.1-	Primäres Parkinson-Syndrom mit mäßiger bis schwerer Beeinträchtigung (Stadien 3 oder 4 nach Hoehn und Yahr)	ZN	EN1
☐ G35.0	Erstmanifestation einer multiple Sklerose	ZN	EN1/EN2
☐ G81.0	Schlaffe Hemiparese und Hemiplegie	ZN	EN1
☐ G81.1	Spastische Hemiparese und Hemiplegie	ZN	EN1
☐ G82.4	Spastische Tetraparese und Tetraplegie	ZN	EN1
☐ I64	Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet	ZN	EN1
☐ I69.3	Folgen eines Hirninfarktes	ZN	EN1
☐ S14.2	Verletzung der Nervenwurzeln der Halswirbelsäule	ZN/AT	EN1/EN2
☐ S14.6	Verletzung sonstiger und nicht näher bezeichneter Nerven des Halses	ZN/AT	EN1/EN2
☐ S24.2	Verletzung von Nervenwurzeln der Brustwirbelsäule	ZN	EN1/EN2
☐ S34.2	Verletzung von Nervenwurzeln der Lendenwirbelsäule und des Kreuzbeins	ZN	EN1/EN2

3. Krankheiten der WS und des Skelettsystems: Für Orthopäden und Allgemeinärzte

z.B. BSV mit Radikulopathie, Skoliose

Krankheiten der Wirbelsäule und Skelettsystems

☐ M41.0-	Idiopathische Skoliose beim Kind	WS/EX	SB1
☐ M41.1-	Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen		
☐ M41.2-	sonstige Idiopathische Skoliose	WS/AT	SB1
☐ M41.5-	sonstige sekundäre Skoliose		
☐ M47.1- G99.2	Sonstige Spondylose mit Myelopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M47.2- G55.2	Sonstige Spondylose mit Radikulopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M48.0- G55.3	Spinalkanalstenose mit Radikulopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M50.0 G99.2	Zervikaler Bandscheibenschaden mit Myelopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M50.1 G55.1	Zervikaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M51.0 G99.2	Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Myelopathie	WS/EX/ZN	EN2
☐ M51.1 G55.1	Lumbale und sonstige Bandscheiben-	WS/EX/ZN	EN2

4. Nach operativen Eingriffen: Für Chirurgen, Orthopäden und Allgemeinärzte

z.B. TEP, Luxation, Rotatorenmanschettenläsion (auch ohne OP)

Z.n. operativen Eingriffen

☐ M23.5- Z98.8	Chronische Instabilität des Kniegelenks	EX, LY	SB2
☐ M24.41 Z98.8	Habituelle Luxation und Subluxation Eines Gelenks: Schulterregion	EX	SB2
☐ Z96.60 Z98.8	Vorhandensein einer Schulterprothese	EX	SB2
☐ Z96.64 Z98.8	Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese	EX, LY	SB2
☐ Z96.65 Z98.8	Vorhandensein einer Kniegelenkprothese	EX, LY	SB2

☐ M75.1.	Läsion der Rotatorenmanschette	EX
---------------------------------	--------------------------------	----

5. Erkrankungen des Lymphsystems: Für Angiologen und Allgemeinärzte

Erkrankungen des Lymphsystems

☐ C00-C97	Bösartige Neubildungen	LY	Bösartige Neubildungen nach OP/Radiatio, insbesondere bei • bösartigem Melanom • Mammakarzinom • Malignome Kopf/Hals • Malignome des kleinen Beckens (weibl., männl. Genitalorgane, Harnorgane)
☐ I89.01	Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II	LY	
☐ I89.02	Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III	LY	
☐ I89.04	Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II	LY	
☐ I89.05	Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III	LY	
☐ I97.21	Lymphödem, nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II	LY	
☐ I97.22	Lymphödem, nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III	LY	
☐ I97.82	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II	LY	
☐ I97.83	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III	LY	
☐ I97.85	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II	LY	
☐ I97.86	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III	LY	
☐ E88.20	Lipödem Stadium I	LY	
☐ E88.21	Lipödem Stadium II	LY	
☐ E88.22	Lipödem Stadium III	LY	Nur im Zusammenhang mit komplexer physikalischer Entstauungstherapie (Manuelle Lymphdrainage, Kompressionstherapie, Übungsbehandlung/ Bewegungstherapie und Hautpflege); es sind nicht immer alle Komponenten zeitgleich erforderlich befristet bis 31.12.2025

6. Störung der Atmung: Für Lungenfachärzte und Allgemeinärzte**Störung der Atmung**

☐ J44.00	Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Infektion der unteren Atemwege: FEW ₁ < 35% des Sollwertes	AT
☐ J44.10	Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Exazerbation, nicht näher bezeichnet: FEW ₁ < 35% des Sollwertes	AT
☐ J44.80	Sonstige näher bezeichnete chronische Obstruktive Lungenkrankheit: FEW ₁ < 35% des Sollwertes	AT
☐ J44.90	Chronische obstruktive Lungenkrankheit, nicht näher bezeichnet: FEW ₁ < 35% des Sollwertes	AT

7. Blankoverordnung Schulter: Für Orthopäden, Chirurgen und Allgemeinärzte

Ärzte können ab November 2025 eine Blankoverordnung für Physiotherapie ausstellen. Möglich ist dies für Erkrankungen im Schulterbereich, zum Beispiel bei Luxationen, Frakturen oder starken Verbrennungen.

In dem Fall bestimmen Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die wirtschaftliche Verantwortung.

Die Liste aller Schulterdiagnosen können Sie einsehen unter:

www.gkv-heilmittel.de

[Anhang 1 zur Anlage 1 des Vertrages nach § 125a SGB V in der Physiotherapie](#)

Keine Wirtschaftlichkeitsprüfung

Blankoverordnungen unterliegen, wie Verordnungen im Rahmen eines langfristigen Heilmittelbedarfes, nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung für ärztlich verordnete Heilmittel. Die wirtschaftliche Verantwortung übernehmen die behandelnden Physiotherapeuten.

Ablauf in der Praxis

Zunächst stellen Ärztinnen und Ärzte wie gewohnt die Diagnose und treffen die Entscheidung, dass Physiotherapie notwendig ist. Sie geben den ICD-10-Code und die Diagnosegruppe „EX“, die im Heilmittelkatalog für Erkrankungen der Extremitäten vorgesehen ist, in die Verordnungssoftware ein.

Die Software erkennt aus der Kombination von Code und Diagnosegruppe, wenn eine Blankoverordnung möglich ist und bietet diese an. Spricht aus medizinischer Sicht nichts dagegen, klicken Ärztinnen und Ärzte dies entsprechend an. Die Software kennzeichnet die Heilmittel-Verordnung dann als Blankoverordnung

Quelle: KBV

The form is titled 'Heilmittelverordnung 13'. It contains several sections: 'Patienten- und Leistungsdaten', 'Diagnose', 'Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges', and 'Therapie'. There are checkboxes for 'Physiotherapie', 'Psychologische Therapie', 'Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie', 'Ergotherapie', and 'Ernährungstherapie'. A large red 'MUSTER' watermark is overlaid on the form.

**Eine Blankoverordnung ist ab
Ausstellungsdatum 16 Wochen gültig.**

Zusammenfassung

Mit Hilfe dieser Anleitung können Sie sich der Regressgefahr entziehen.

Der physiotherapeutische Kreisverband ist gerne bereit dem ärztlichen Kreisverband oder aber auch einzelnen Praxen auf Anfrage persönlich zu informieren, bzw Ihr Praxisteam zu schulen.

Mitgliedspraxen des Physiotherapeutischen Kreisverbandes finden Sie hier:

*Platzhalter
QR-Code*